

Ingo Zerrer, Weingässle 30, 76332 Bad Herrenalb

Herrn Ministerpräsident
Winfried Kretschmann
Staatsministerium
Richard-Wagner-Straße 15
70184 Stuttgart

3. März 2019

Windenergieerlass Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Kretschmann,

der aktuelle **Windenergieerlass Baden-Württemberg** tritt am **09. Mai 2019 außer Kraft** und soll **nicht ersetzt werden**.

Der **Windenergieerlass** ist für nachgelagerte Behörden, z.B. **Genehmigungsbehörden von Windkraftprojekten, verbindlich**. Für Träger der Regionalplanung / Flächennutzungsplanung bietet der Erlass eine **Hilfestellung für die Planung**.

Zukünftig **entfällt** somit die von dem Erlass ausgehende **Rechtsverbindlichkeit** für Genehmigungsbehörden und die **Orientierungshilfe** für Planungsträger und die Öffentlichkeit.

Das Umweltministerium gab in einer Pressemitteilung vom 18.02.2019 bekannt: „**Internetportal ersetzt Windenergieerlass**“. Das „**Themenportal Windenergie**“ ist jedoch nur eine **simple Linkliste**. Hierdurch wird **keine Rechtsverbindlichkeit** erzeugt und **keine Vollständigkeit** gewährleistet. Ferner ist **keine Dauerhaftigkeit** gegeben, denn die Linkliste wird permanenten Veränderungen unterworfen sein; somit **fehlt es an Transparenz und Öffentlichkeit**.

Da zukünftig verbindliche und einheitliche Ausführungsbestimmungen und Orientierungshilfen fehlen, entsteht **Rechts- und Planungsunsicherheit**. Es wird zu einer unübersichtlichen Vielzahl von Einzelentscheidungen kommen.

So wird es zukünftig z.B. **keine einheitliche und verbindliche Regelung** zu

- **Eignung von Flächen für die Windkraftnutzung** (Mindestertragsschwelle)
(derzeit: minimale Windhöffigkeit 5,3 m / sec. – 5,5 m / sec. in 100 Meter über Grund)
- **Vorsorgeabstand zur Wohnbebauung**
(derzeit: 700 Meter)

mehr geben.

Windkraftanlagen sind Industrieanlagen von enormer Dimension. Von ihnen gehen erhebliche **Nachteile** und **Beeinträchtigungen** aus. Deshalb steht der Windkraftausbau in der **öffentlichen Kritik** und jedes Windkraftprojekt erzeugt **kontroverse Diskussionen vor Ort**.

Die nun entstehende **Recht- und Planungsunsicherheit erschwert die sachliche Diskussion**. Dies **widerspricht** dem von Ihnen geforderten „**Politikstil der Offenheit und Beteiligung**“.

Um den **Schutz von Landschaft, Natur und Menschen** vor den Auswirkungen von Windkraftanlagen zu **verbessern**, halten wir folgende **Regelungen und Bestimmungen** für unerlässlich. Nachdem es zukünftig keinen Windenergieerlass mehr geben wird, sollten diese Bestimmungen in das **Landesplanungsgesetz** bzw. den **Landesentwicklungsplan** aufgenommen, ggf. durch Einzelerlasse geregelt werden:

Windkraft nur an Standorten mit Nachweis einer ausreichenden Windhöufigkeit:

- 1. Verbindliche Mindestertragsschwelle von 80% des EEG-Referenzwertes** für die Ausweisung von Windkraft-Vorranggebieten / -Konzentrationsflächen und Genehmigung von Windkraftprojekten
- 2. Verpflichtende Vorlage von zwei unabhängigen TR6-konformen Windgutachten** in Genehmigungsverfahren

Begründung:

Der Ausbau der Windkraft macht nur an Standorten mit ausreichender Windhöufigkeit Sinn. Im aktuellen Windenergieerlass wird als Mindestrichtwert für die Wirtschaftlichkeit 80% des EEG-Referenzertrages angegeben (Seite 14).

Erst ab Erreichen dieser Schwelle kann ein öffentliches Interesse am Ausbau der Windkraft bestehen, anderenfalls überwiegt das widerstreitende öffentliche Interesse an einer intakten Umwelt, Natur und Landschaft. Deshalb ist eine Mindestertragsschwelle von 80% des EEG-Referenzwertes festzulegen.

In Genehmigungsverfahren ist eine ausreichende Windhöufigkeit (80% des EEG-Referenzwertes) durch zwei unabhängige TR6-konforme Windgutachten nachzuweisen. Nur so ist auch eine Abwägung der Belange der Windkraft mit anderen öffentlichen und privaten Belangen möglich.

Die Windgeschwindigkeit hat den größten Einfluss auf den Stromertrag (3. Potenz) und ist somit eine entscheidende Größe für die Beurteilung der Qualität von Windkraftstandorten und -projekten. Nach heutiger Rechtslage können die Genehmigungsbehörden die Vorlage von Windertragsgutachten nicht verlangen – dies ist ein unhaltbarer Zustand!

Besserer Schutz der Anwohner von Windkraftanlagen:

- 3. Mindestabstand (Vorsorgeabstand) von 10-H (10-fache Anlagenhöhe) zur Wohnbebauung**

Die Landesregierung sollte eine Initiative für eine dauerhafte Länderöffnungsklausel im Baugesetzbuch zur Ermöglichung landesgesetzlicher Mindestabstände zur Wohnbebauung in den Bundesrat einbringen.

Begründung:

Windkraftanlagen sind Industrieanlagen von gewaltiger Dimension. Von Ihnen geht eine bedrängende Wirkung und ständige Unruhe aus. Neben Lärm und Infraschall stören Schattenschlag und Flugsicherungsleuchten. Die Lebens- und Wohnqualität verringern sich und somit auch die Immobilienwerte. Hierdurch wird die Eigenheimfinanzierung junger Familien und die Alterssicherung vieler Menschen gefährdet. Dies wurde aktuell vom RWI – Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung in einer empirischen Studie belegt.

Seit 2012 hat sich die Anlagengröße (Nabenhöhe, Rotordurchmesser) von Windkraftanlagen deutlich erhöht (Schwachwindanlagen) und die Generatoren haben eine höhere Nennleistung und sind lauter. Dies erfordert konsequenterweise eine Erhöhung des Vorsorgeabstandes.

Der Vorsorgeabstand beträgt in Baden-Württemberg derzeit nur 700 m. In den anderen Flächenstaaten in Deutschland beträgt er dagegen zwischen 1.000 m – 10-fache Anlagenhöhe; Bayern: 10-H, Nordrhein-Westfalen: 1.500 m, Rheinland-Pfalz 1.100 m.

Besserer Schutz von Landschaft und Natur:

4. **Ausschluss von Windkraftanlagen in Schutzgebieten**, wie z.B. Landschaftsschutzgebieten, NATURA2000-Gebieten, Naturparks, usw.
5. **Ausschluss von Windkraftanlagen im Wald**
6. **Berücksichtigung** der Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (**Helgoländer Papier**) für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogelgebieten sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten

Begründung:

Windkraftanlagen sind Industrieanlagen! Schutzgebiete und Wälder sind davon freizuhalten. In einem dicht besiedelten Industrieland wie Baden-Württemberg muss es naturbelassene Rückzugsgebiete für Menschen, Tiere und Pflanzen geben. Auch Wälder sind als Naturräume zu erhalten und dürfen nicht zu Industrieräumen werden. Die Verpachtung von Waldflächen für Windkraftanlagen darf nicht zum Geschäftsmodell von ForstBW werden.

Windkraftanlagen zerstören Landschaften und Horizonte. Deshalb sollten zumindest Landschaftsschutzgebiete Tabuzonen sein. Die zu leistenden Ersatzzahlungen für die Landschaftsbeeinträchtigung sind eine Farce. Wie soll denn die Höhe einer Ersatzzahlung festgelegt werden für etwas, was nicht ersetzbar ist.

Die Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (Helgoländer Papier) sind die in Deutschland allgemein gültige Fachkonvention. Auch die Vertreter Baden-Württembergs haben diesen Empfehlungen zugestimmt.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum Baden-Württemberg von dieser Fachkonvention abweicht, denn das Rotmilan-Dichtezentrum-Konzept widerspricht geltendem Naturschutzrecht (Tötungsverbot).

So lange die Erfassungshinweise (LUBW2013) und Bewertungshinweise (LUBW2015) für Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung von Windkraftanlagen gültig sind, ist die **Anwendung der LUBW-Vorgaben bei der Erstellung von Artenschutzgutachten verbindlich vorzuschreiben.**

Ferner sind die **Forderungen der Naturschutzverbände aus dem Gutachtencheck 2017 zu übernehmen.**

Verbesserung der Genehmigungsverfahren

7. **Beauftragung der Gutachten** (Artenschutzgutachten, Schallgutachten, Schattenwurfgutachten, usw.) **durch die Genehmigungsbehörden**
8. **Einbeziehung der Nachbargemeinden** bei Ausweisung von Windkraft-Vorranggebieten / -Konzentrationsflächen mit Widerspruchsrecht

Begründung:

Die für eine Genehmigung von Windkraftanlagen vorzulegenden Gutachten werden derzeit von den Investoren beauftragt und bezahlt. Es handelt sich im wahrsten Sinne um gekaufte Gutachten. Um die Qualität sowie Objektivität der Gutachten zu verbessern sollten diese von den Genehmigungsbehörden beauftragt und an unabhängige Fachgutachter vergeben werden.

Windkraftvorrangflächen werden oft an Gemarkungsgrenzen ausgewiesen, so dass Nachbargemeinden die Nachteile und Beeinträchtigungen ertragen müssen. Deshalb sollten betroffene Nachbargemeinden bei der Ausweisung von Windkraftvorrangflächen ein Mitsprache- und Widerspruchsrecht erhalten.

Ferner halten wir die **Abschaffung der Privilegien für die Windkraft im Baurecht** (§ 35 BauG) für dringend erforderlich. Dies würde den Kommunen die Planungshoheit für den Windkraftausbau zurückgeben; neben dem Ausweis von Vorrangflächen, ist auch der Ausweis von **Ausschlussflächen** zu ermöglichen.

Wir sind davon überzeugt, dass bei der Umsetzung der von uns vorgeschlagenen Regelungen und Bestimmungen viel Konfliktstoff bei der Umsetzung der Energiewende vermieden wird.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Verteiler:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Fraktionen des Landtages: Bündnis90 / Die Grünen, CDU, AfD, SPD, FDP/DVP
Presse